



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben

Bebauungsplan Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“ in der Gemarkung Okarben

Hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer 23. öffentlichen Sitzung am 07.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“ in der Gemarkung Okarben einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Faunistischer Potentialeinschätzung und Geräuschimmissionsprognose nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von rd. 1,88 ha ist am östlichen Rand der Gemarkung Okarben nördlich des Klingelwiesenwegs, zwischen der Nidda und der Gemarkungsgrenze gelegen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 13/1 und Teilflächen der Flurstücke 13/8 und 479/4 in der Flur 2 der Gemarkung Okarben, wie in der nachfolgenden Plananlage dargestellt.

Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 entwickelt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht, Faunistischer Potentialeinschätzung und Geräuschimmissionsprognose sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben, im Fachbereich 5 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“ und die örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit

Umweltbericht, Faunistischer Potentialeinschätzung und Geräuschimmissionsprognose sowie der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Karben Karben www.karben.de unter „Bauen + Wirtschaft“ → „Bauleitplanung, Bauen & Wohnen“ → „Bebauungspläne“ (<https://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen-wohnen/bebauungsplaene>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

Karben, den 22.06.2019

Der Magistrat der Stadt Karben

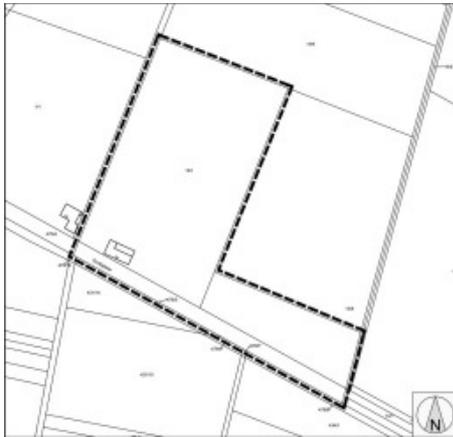


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“ in der Gemarkung Okarben (unmaßstäblich)